

Geschäftsbedingungen über den Einsatz externer Regelenergie

Präambel

Im Einklang mit der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) und der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung "GaBi Gas 2.0") vom 19.12.2014 (Az.: BK7-14-020) sowie der dazu ergangenen Mitteilungen beschafft der MGV die für das Marktgebiet erforderlichen Gasmengen an externer Regelenergie.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie für den Ausgleich von Differenzmengen benötigen, nach einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Diese Grundsätze wendet der MGV für den Einsatz externer Regelenergie an. Die Einzelheiten der hierzu mit Anbietern von externer Regelenergie abzuschließenden Verträge regeln die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen über den Einsatz externer Regelenergie (nachfolgend "**Geschäftsbedingungen Regelenergie**") einschließlich ihrer Anlagen regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und den Anbietern abzuschließenden Verträge über den Einsatz externer Regelenergie in Form der nachfolgenden Produkte ("**Regelenergieprodukte**"):

- a) Long Term Options (LTO): Das Produkt LTO ist ein Vorhalteprodukt über den Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich von fehlenden bzw. überschüssigen Mengen im Marktgebiet. Innerhalb dieser Produktklasse wird zwischen den Produkten Rest of the Day (RoD) sowie Hourly (S) unterschieden.
- b) Short Term Balancing Services (STB): Unter dem Regelenergieprodukt STB verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben der Produktbeschreibung eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen als konstante Stundenleistung ab der Abrufstunde, d.h. der Stunde, ab welcher ein Abruf erfolgt, bis zum Ende des Gastages, d.h. maximal 24 Stunden pro Gastag und minimal 1 Stunde pro Gastag vorzunehmen. Es handelt sich um ein kurzfristiges, nicht-standardisiertes

Regelenergieprodukt, welches als Flexibilitätsdienstleistung neben dem Long Term Option Regelenergieprodukt ausgeschrieben werden kann.

- c) Short Call Balancing Services (SCB): Unter dem Regelenergieprodukt SCB verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben der Produktbeschreibung eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von L-Gasmengen in Form von kurzfristigen Strukturierungsbedarfen im L-Gas bewirken zu lassen. Es handelt sich um ein langfristiges Regelenergieprodukt, welches bei Strukturierungsbedarfen neben dem LTO-Produkt ausgeschrieben werden kann.

Die jeweiligen Regelenergieprodukte sind in den diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie als Anlage beigefügten Produktbeschreibungen ("**Regelenergieproduktbeschreibungen**") im Einzelnen definiert.

§ 2 Anwendbares Recht

Bei Widersprüchen zwischen den Regelenergieproduktbeschreibungen und den Regelungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelenergie, einschließlich sonstiger Anlagen, gehen die Regelungen der jeweils aktuellen Regelenergieproduktbeschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie und den Präqualifikationsunterlagen für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, welche für das Präqualifikationsverfahren zur Aufnahme in das Anbieterverzeichnis gelten ("**Präqualifikationsregeln**"), gehen die Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie vor.

§ 3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Besondere Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regelenergieprodukte werden in den jeweiligen Ausschreibungen und in den Regelenergieproduktbeschreibungen definiert.

Daneben finden die nachfolgend unter § 3.1 bis § 3.5 beschriebenen allgemeinen Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der einzelnen Regelenergieprodukte Anwendung.

§ 3.1 Ausschreibungs- und Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist der Abschluss von Verträgen zwischen dem Anbieter und dem MGV zum Zwecke des Einsatzes externer Regelenergie durch den MGV. Der Anbieter gibt hierzu im Ausschreibungsverfahren Angebote gemäß den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen sowie den Regelenergieproduktbeschreibungen ab und ist im Falle der Annahme bzw. des Abrufs des Angebots verpflichtet, entsprechend des jeweils kontrahierten Regelenergieproduktes zu leisten.

§ 3.2 Angebotsabgabe und Angebotsinhalt

1. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen sowie den Regelenergieproduktbeschreibungen erforderlichen Angaben enthält.
2. Mit Einstellung eines Angebotes auf der **Ausschreibungsplattform¹** erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel, der bei der Vergabe gemäß § 3.3 Berücksichtigung findet.
3. Mit Abgabe des Angebotes ist der Anbieter grundsätzlich bis zum Ende des Ausschreibungszeitraumes an sein Angebot gebunden. Sofern für ein Produkt die Möglichkeit zum Widerruf eines Angebots durch den Anbieter vorgesehen ist, sind das Verfahren und die jeweiligen Fristen für den Widerruf in den entsprechenden Regelenergieproduktbeschreibungen definiert. Im Übrigen sind die Angebote verbindlich.
4. Sämtliche Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, werden vom MGV nicht erstattet.
5. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen und Regelenergieproduktbeschreibungen entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben.

¹ <https://regelenergie.net-connect-germany.de/emwebnccg/startApp.do>

§ 3.3 Vergabeverfahren und Vergabemodalitäten

1. Der MGV führt für jedes Regelenergieprodukt eine Merit-Order-Liste getrennt nach Kauf (System Buy) und Verkauf (System Sell). Angebote aus LTO und SCB – jeweils unabhängig vom Arbeitspreis der Angebote – sowie Angebote aus STB werden in der Merit-Order-Liste Rang 4 gereiht. Die Einzelheiten der Bildung der Merit-Order-Liste und die Rangfolge der Abrufe nach dem Prinzip der Merit-Order-Liste sind in den jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibungen geregelt.
2. Der MGV behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Merit-Order-Liste aus Gründen der Netzsicherheit/-stabilität, aus Gründen der Gasbeschaffenheit (H-/L-Gas), d.h. sofern Gas im qualitätsübergreifenden Marktgebiet in Form einer besonderen Beschaffenheit erforderlich ist, und/oder eines lokalen Bedarfes im Hinblick auf die physikalischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte bzw. Regelenergie(teil-)zonen anzupassen.

§ 3.4 Abruf der Angebote und Vertragsschluss

1. Im Rahmen der LTO kommt der Abschluss eines Vertrages über die Vorhaltung von bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen mit Erklärung der Annahme des jeweiligen Angebotes durch den MGV per E-Mail an den Anbieter zu Stande. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die E-Mailadresse des MGV "balancing-gas@net-connect-germany.com" zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Der Abruf der unter dem kontrahierten Regelenergieprodukt bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV erfolgt per edig@s-Request (REQUEST), sofern nichts anderes bestimmt ist. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Diese Mitteilung vom MGV ist vom Anbieter nicht zu bestätigen.
2. Im Rahmen der STB erfolgt der Abschluss eines Vertrages über das jeweils angebotene Regelenergieprodukt durch den Abruf der jeweiligen Angebote über die bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV per edig@s-Request (REQUEST), sofern nichts anderes in der jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibung bestimmt ist. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV keine gesonderte Mitteilung.
3. Im Rahmen der SCB kommt der Abschluss eines Vertrages über das jeweils angebotene Regelenergieprodukt mit Erklärung der Annahme des jeweiligen Angebotes durch den MGV per

E-Mail an den Anbieter zu Stande. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die E-Mailadresse des MGVS "balancing-gas@net-connect-germany.com" zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGVS ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Der Abruf der unter dem kontrahierten Regelenenergieprodukt bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGVS erfolgt per Telefon oder E-Mail bei dem Anbieter, sofern nichts anderes in der jeweiligen Regelenenergieproduktbeschreibung bestimmt ist. Der Anbieter erhält vom MGVS unverzüglich eine Übersicht über die abgerufene Leistung per Excel-Datei.

4. Der Anbieter ist verpflichtet, den gemäß Ziffern 1 bis 2 erfolgten Abruf per edig@s Request-Response (REQRES) zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit der jeweiligen Einzelverträge nicht.
5. Für den Fall, dass in den Fällen der Ziffern 1 und 2 aus technischen Gründen der Abruf nicht per edig@s-Request (REQUEST) erfolgen kann, wird der Anbieter entsprechend telefonisch, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise über die von ihm in den Präqualifikationsunterlagen angegebene Kontaktstelle informiert. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf telefonisch, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des jeweiligen Einzelvertrages nicht.

§ 3.5 Bereitstellung/Übernahme in Regelenenergie(teil-)zonen bzw. an physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkten

1. Die physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte können vom MGVS einzeln oder in Regelenenergie(teil-)zonen zusammengefasst ausgeschrieben werden. Die physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte und deren Zugehörigkeit zu Regelenenergiezonen sind auf der Internetseite des MGVS² veröffentlicht.
2. Der Anbieter ist verpflichtet, die vom MGVS abgerufenen Regelenenergieprodukte gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung an den im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bestimmten Regelenenergie(teil-)zonen bzw. physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkten in der

² <http://www.net-connect-germany.com>

vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) bereitzustellen (System Buy) und/oder zu übernehmen (System Sell).

3. In den Fällen des § 1 lit. a) und b) gelten zusätzlich folgende Regelungen:

a) Solange die Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) durch den Anbieter stattfindet, ist eine Renominierung entgegen der Flussrichtung der lokal bereitzustellenden und/oder zu übernehmen externen Regelenergie an der Regelenergie(teil-)zone bzw. dem physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkt durch den Anbieter ausgeschlossen.

b) Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen sowie der Gefahrübergang zwischen den Vertragspartnern findet am VHP des Marktgebietes NetConnect Germany in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- und/oder L-Gas) statt. c) Sofern die Bereitstellung (System Buy) und/oder die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter an einer definierten Regelenergie(teil-)zone bzw. einem physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkt vereinbart wurde, ist der Anbieter zu einer entsprechenden Anpassung seiner Transportnominierungen bzw. seiner Ein- und/oder Ausspeisungen in der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone bzw. an dem jeweiligen physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkt verpflichtet.

§ 4 Mitteilungs- und Informationspflichten

1. Für den Fall, dass der Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über ein Regelenergieprodukt gleich aus welchem Grund, nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem MGV unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilung hat zunächst telefonisch und sodann unverzüglich schriftlich an die in den Präqualifikationsunterlagen genannte Kontaktstelle des MGV zu erfolgen. Die Mitteilung entbindet den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen der in den Präqualifikationsunterlagen genannten Kontaktstellen rechtzeitig, d.h. mindestens mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen, zu informieren.

§ 5 Abrechnung und Preismodell

1. Für die Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter den Regelenergieprodukten ist das jeweils vereinbarte Entgelt gemäß den nachstehenden Regelungen zu zahlen.
2. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem Vertragspartner unter mehreren Verträgen Gasmengen bereitgestellt oder übernommen worden sind, können die Zahlungen gemäß § 5 Ziffer 1 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.
3. Im Falle der Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter über die STB, LTO und SCB berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der per edig@s Request (REQUEST) bzw. per Telefon und E-Mail für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis für die Bereitstellungen von Gasmengen durch den Anbieter (System Buy).
4. Im Falle der Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter über die STB, LTO und SCB berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der per edig@s Request (REQUEST) bzw. per Telefon und E-Mail für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis für die Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter (System Sell).
5. Die Abrechnung zwischen den Vertragspartnern erfolgt monatlich und wird vom MGV unmittelbar nach dem Ablauf des Gasmonats (6 Uhr morgens am ersten Tag eines Kalendermonats) der Leistungserbringung für alle Gastage des abgelaufenen Gasmonats erstellt und an den Anbieter per Briefform übersandt. Etwaige von einem Vertragspartner an den anderen Vertragspartner zu leistende Zahlungen sind 60 Kalendertage nach Ablauf des Liefermonats fällig.
6. Die Höhe eines gegebenenfalls vereinbarten Leistungspreises bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag über das Regelenergieprodukt. Der MGV wird nach dem letzten Monat des Ausschreibungszeitraumes eines Regelenergieproduktes, unter dem die Zahlung eines Leistungspreises vereinbart wurde, eine gesonderte Abrechnung über den zu zahlenden Leistungspreis erstellen und ist 60 Kalendertage nach dem letzten Monat des Ausschreibungszeitraums fällig.
7. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den vom MGV zu erstellenden Abrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

8. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt und alle im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt erhaltenen Informationen und Daten unabhängig von ihrer Form („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Verträge zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, Vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
 - a) gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder

Gesellschaften sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; und

c) in dem Umfang, wie diese Vertraulichen Informationen:

aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen;

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrages über ein Regelenergieprodukt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird

sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

4. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.
5. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 8 Verbot missbräuchlicher Arbitragegewinne und Schadensersatz

1. Der Anbieter darf die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge nicht dazu nutzen, um missbräuchliche Arbitragegewinne zu erwirtschaften. Eine missbräuchliche Erwirtschaftung von Arbitragegewinnen liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Anbieter Bilanzkreisungleichgewichte unter einem zwischen ihm und dem MGV abgeschlossenen Bilanzkreisvertrag bewusst verursacht, um über die gleichzeitige Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter einem Vertrag mit dem MGV über ein Regelenenergieprodukt Arbitragegewinne zu erzielen oder

b) der Anbieter Gasmengen unter einem Vertrag mit dem MGV über ein Regelenenergieprodukt bereitstellt (System Buy) und/oder übernimmt (System Sell) und die hierfür notwendigen Gasmengen unmittelbar auf der Inanspruchnahme von Konvertierungsleistung durch den Anbieter beruhen. Dabei hat der Anbieter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

2. Darüber hinaus kann der MGV bei Pflichtverletzungen im Sinne von Ziffer 1, sofern ein Verstoß gegen § 3.5 oder gegen § 8 Abs. 1 lit a) oder b) vorliegt, im Falle des Kaufs (System Buy) den am Tage der Bereitstellung gültigen negativen Ausgleichsenergiepreis³ anstelle des Arbeitspreises im Sinne von § 5 Ziffer 3 für die betroffenen Verträge auszahlen. Im Falle des Verkaufs (System Sell) kann der MGV den am Tage der Übernahme gültigen positiven Ausgleichsenergiepreis⁴ anstelle des Arbeitspreises im Sinne von § 5 Ziffer 4 für die betroffenen Verträge abrechnen. Die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter hat gegenüber dem MGV das Recht,

³ Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 (Az.: BK7-08-002) und der dazu ergangenen Mitteilungen.

⁴ Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 (Az.: BK7-08-002) und der dazu ergangenen Mitteilungen.

durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 lit. b) nicht vorliegen. Wird der Nachweis erfolgreich geführt, findet Ziffer 2 Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Der MGV haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der MGV selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, haftet der MGV für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der MGV selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haftet der MGV für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der MGV selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Bei der grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Sicherheitsleistung

1. Der MGV kann in begründeten Fällen für Ansprüche aus allen zwischen dem MGV und dem Anbieter geschlossenen Verträgen über ein Regelenergieprodukt ("**Geschäftsbeziehung**") eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem Anbieter in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter mit einer fälligen nachholbaren Leistung (insbesondere der Zahlung eines fälligen Geldbetrages) an den MGV in Verzug geraten ist und die Leistung auch auf ausdrückliche

Aufforderung durch den MGV nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Aufforderung bewirkt hat (wobei Geldzahlungen innerhalb der vorgenannten Frist auf dem Konto des MGV eingehen müssen),

- b) der Anbieter eine fällige und nicht nachholbare Leistung (Fixschuld, z.B. die Bereitstellung oder Übernahme von Energie in einem bestimmten Zeitpunkt) an den MGV nicht oder nicht wie geschuldet erbracht hat,
 - c) gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - d) ein Antrag des Anbieters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt,
 - e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters stellt, oder
 - f) auf Grund einer über den Anbieter eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen gegenüber dem MGV aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen wird. In diesem Fall sind die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, dem Anbieter durch den MGV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen liegt, soweit der Anbieter über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, ein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1. jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens
- im Langfristbereich nach Standard & Poors A-,
 - im Langfristbereich nach Fitch A-,
 - im Langfristbereich nach Moody's A3,
 - im Langfristbereich nach Dun & Bradstreet 5A 2, 4A 2, 3A 2, 2A 2, 1A 2 oder Alow

beträgt. Gleiches gilt, wenn der Anbieter bei einer anderen anerkannten Ratingagentur über ein Rating verfügt und dieses Rating nicht mindestens ein den vorstehenden Ratings vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt ein begründeter Fall bereits dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf

denen der begründete Fall beruht, sind dem Anbieter durch den MGV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

4. Der Anbieter kann die Sicherheitsleistung wie folgt leisten:
 - a. Beibringung einer Banksicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie. Das Kreditinstitut, welches die Banksicherheit ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören
 - b. Beibringung einer unbedingten unwiderruflichen Unternehmensgarantie, wobei das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A-, ein Fitch-Rating von minimal A-, ein Moody's Langfrist-Rating von A3 oder Dun & Bradstreet 5A 2, 4A 2, 3A 2, 2A 2, 1A 2 oder Alow aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Anbieter gegenüber dem MGV mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c. Beibringung einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens, das kein Kreditinstitut ist, wobei das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A-, ein Fitch-Rating von minimal A-, ein Moody's Langfrist-Rating von A3 oder Dun & Bradstreet 5A 2, 4A 2, 3A 2, 2A 2, 1A 2 oder Alow aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Anbieter gegenüber dem MGV mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen
 - d. Leistung von Barsicherheiten, welche durch Einzahlung auf ein vom MGV benanntes Konto zu leisten sind. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung im Sinne der vorstehenden lit. a bis c. ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit aller zwischen dem MGV und dem Anbieter geschlossenen Verträge

über ein Regelenenergieprodukt und die beiden diesem Zeitpunkt unmittelbar nachfolgenden Monate.

5. Die Sicherheit ist vom Anbieter innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Anforderung an den MGW zu leisten.

Sofern die unter Ziffer 4. definierten Voraussetzungen an den jeweiligen Sicherheitengeber nach Beibringung der Sicherheit entfallen sollten (z.B. im Falle der Rating-Abstufung des Sicherheitengebers), hat der Anbieter innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen eine neue Sicherheit beizubringen.

6. Die Höhe der beizubringenden Sicherheiten richtet sich nach dem potentiellen Ausfallrisiko des MGW, d.h. dem finanziellen Risiko, dass sich für den MGW ergäbe, wenn der Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Verträgen mit dem MGW über Regelenenergieprodukte seinen Pflichten nicht nachkommt ("**Ausfallrisiko**"). Dieses bestimmt sich einerseits anhand des Ausfallrisikos des MGW für den Fall der Verletzung von Zahlungspflichten durch den Anbieter ("**Zahlungsausfallrisiko**") und andererseits anhand des Ausfallrisikos des MGW für den Fall der Verletzung von sonstigen Leistungspflichten durch den Anbieter wie insbesondere der Pflicht zur Bereitstellung und/oder Übernahme von Energie ("**Leistungsausfallrisiko**"). Sofern der Anbieter gegenüber dem MGW im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowohl Zahlungspflichten als auch sonstige Leistungspflichten hat, entspricht das Ausfallrisiko der Summe des Zahlungsausfallrisikos zzgl. dem Leistungsausfallrisiko. Die Höhe des Ausfallrisikos ist dabei anhand der nachstehenden Regelungen zu ermitteln:

- a. Das Zahlungsausfallrisiko entspricht dem doppelten Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden höchsten monatlichen Zahlungsforderungen des MGW gegenüber dem Anbieter.
- b. Das Leistungsausfallrisiko entspricht dem doppelten Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden höchsten monatlichen Zahlungsforderungen des Anbieters gegenüber dem MGW.
- c. Bei der Ermittlung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu erwartenden monatlichen Zahlungsforderungen des MGW und des Anbieters im Sinne der vorstehenden lit. a. und b. ist zu bewerten, welche monatlichen Forderungen sich unter

den zwischen dem MGV und dem Anbieter kontrahierten Verträgen über Regelenenergieprodukte in Anbetracht

- des auf Basis von historischen Daten und unter Berücksichtigung etwaiger aktueller Aspekte zu erwartenden zukünftigen Regelenenergiebedarfs des MGV
- des Volumens der zwischen dem MGV und dem Anbieter kontrahierten Verträge über Regelenenergieprodukte, und
- der Position der jeweiligen Verträge auf der Merit-Order-Liste gemäß § 3.3

voraussichtlich ergeben.

- d. Abweichend von Ziffer 6 a. und b entspricht, sofern die Vertragslaufzeit sämtlicher im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossener Verträge über Regelenenergieprodukte innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheit endet, das Zahlungsausfallrisiko dem Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung insgesamt noch zu erwartenden maximalen Forderungshöhe von Zahlungsansprüchen des MGV gegenüber dem Anbieter und das Leistungsausfallrisiko dem Wert der im Rahmen der Geschäftsbeziehung insgesamt noch zu erwartenden maximalen Forderungshöhe von Zahlungsansprüchen des Anbieters gegenüber dem MGV. Für die Ermittlung der jeweiligen Forderungshöhe gilt obige Ziffer 6 c. entsprechend.

Der MGV kann jederzeit überprüfen, ob der realisierbare Wert aller vom Anbieter erbrachten Sicherheitsleistungen das gemäß den vorstehenden Regelungen zu ermittelnde Ausfallrisiko unterschreitet. Ist dies der Fall, kann der MGV eine Anpassung der Sicherheitsleistung binnen 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Anpassungsverlangens verlangen.

7. Der MGV kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach dem Verzug des Anbieters mit der Bezahlung einer Geldforderung (einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung) eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und der Anbieter die fällige Zahlung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Zahlungserinnerung mit Zahlungseingang auf dem Konto des MGV leistet. Sofern die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, kann der MGV den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der nachgeforderten

Sicherheit hat durch den Anbieter innerhalb der in Ziffer 5. Unterabsatz 1 genannten Frist zu erfolgen.

8. Eine Sicherheitsleistung ist vollständig oder teilweise unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung vollständig oder teilweise entfallen sind. Der MGV wird das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich überprüfen. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6. um mehr als 10 Prozent übersteigt, hat der MGV die Sicherheit oder entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, darf der MGV entscheiden, welche Sicherheit bzw. welche Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben sind.

§ 11 Kündigung

1. Ein Vertrag über ein Regelenergieprodukt kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet der Regelung des § 314 BGB insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner eine wesentliche Pflicht dieses oder eines anderen Vertrages über ein Regelenergieprodukt, d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks gefährdet, trotz Mahnung wiederholt verletzt.
 - b) der Anbieter die Anforderungen und Voraussetzungen der Präqualifikationsunterlagen nicht oder nicht mehr erfüllt.
 - c) der Anbieter im Falle eines Zahlungsverzugs einer Zahlungspflicht gegenüber dem MGV trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - d) eine fällige Sicherheitsleistung nicht erbringt.
 - e) wenn über das Vermögen des Anbieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt.
 - f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters beantragt wurde und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der MGV ist jederzeit berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen Regelenenergie vorzunehmen. Änderungen oder Ergänzungen zu den Geschäftsbedingungen und den Produktbeschreibungen müssen dem Anbieter vom MGV 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Anbieter mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, so hat er das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

§ 12 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag über ein Regelenenergieprodukt auf ein nicht nach den Präqualifikationsunterlagen präqualifiziertes Unternehmen ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen Regelenenergie bzw. eines Vertrages über ein Regelenenergieprodukt unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages über ein Regelenenergieprodukt im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag über das jeweilige Regelenenergieprodukt verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 14 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den jeweiligen Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 15 Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt, seiner Durchführung oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Düsseldorf.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 17 Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile der Geschäftsbedingungen Regelenergie:

1. Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH
2. Produktbeschreibung „LTO“
3. Produktbeschreibung „STB“
4. Produktbeschreibung „SCB“